

Reglement über die Abgabe für das Halten von Hunden

vom 22. September 2025¹

Der Gemeinderat,

in Anwendung von Art. 23 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008²,

beschliesst:

Art. 1

Die jährliche Abgabe für Hunde (Hundesteuer) wird wie folgt festgelegt:

- a) CHF 130.00 für den ersten Hund
- b) CHF 170.00 für jeden weiteren Hund
- c) CHF 810.00 Pauschalabgabe für Hundezüchterinnen und Hundezüchter

In diesen Beträgen ist die kantonale Abgabe nach dem Gesetz und der Verordnung über das Halten von Hunden bereits enthalten.

Art. 2

¹Bei Zuzug von ausserhalb des Kantons Schaffhausen respektive Anschaffung eines Hundes ab dem 1. Juli beträgt die Gebühr die Hälfte. Gleiches gilt für Hunde, welche das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreichen.

²Bei Wegzug aus dem Kanton, Tod oder Abgabe des Hundes in den Monaten Januar und Februar wird die gesamte Abgabe erlassen.

³Bei Wegzug aus dem Kanton, Tod oder Abgabe des Hundes in den Monaten März bis Juni wird die hälftige Abgabe zurückerstattet.

⁴Bei Wegzug aus dem Kanton, Tod oder Abgabe des Hundes in den Monaten Juli bis Dezember erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2025, in Kraft per 1. Januar 2026.

² SHR 455.200